

Neue (?) römische Missbrauchsrichtlinien

Am 16. Mai 2011 veröffentlichte der Vatikan ein "Rundschreiben um den Bischöfskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen". Damit sollen die bisherigen Regelungen ersetzt werden, die sich vor allem durch ihre Ausrichtung nach innen auszeichneten. Missbrauchsfälle, sollten innerkirchlich behandelt, innerkirchlich fallweise disziplinarisch bestraft und von der Außenwelt geheim gehalten werden, Anzeige bei Behörden waren nicht vorgesehen, die Vorgänge fielen unter Schweigepflichtung. Seit Jahrzehnten war es damit gelungen, sexuelle Straftaten von Klerikern zu vertuschen, schlimmstenfalls drohte den Tätern eine Verbannung in ein Kloster, in der Regel gab es bloße Versetzungen, die Opfer stammten in den allermeisten Fällen aus dem katholischen Glaubensbereichen, die Opfer konnten daher ohne größeren Aufwand zum Schweigen über die Straftaten veranlasst werden.

Erst als in den USA das Ausmaß dieser Straftaten öffentlich bekannt wurde, begann das Vertuschungssystem zu zerbröckeln, 2010 brach schließlich der katholische Vertuschungsschutzdamm endgültig zusammen. Darum hier das neue Vatikandokument dessen bemerkenswertester Punkt ist, dass sich der Vatikan gleichzeitig weiterhin als oberster Herr sieht und sich von der Verantwortung zu drücken versucht, künftig sollen die Bischöfskonferenzen eigene Leitlinien dazu erstellen. Was sich substantiell ändern soll, geht allerdings aus dem Rundschreiben nicht wirklich hervor. Hier der Text plus entsprechende kritische Anmerkungen.

Rundschreiben um den Bischöfskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen.

Zu den wichtigen Verantwortlichkeiten des Diözesanbischofs im Hinblick auf die Sicherung des Gemeinwohls der Gläubigen und insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört es, auf eventuelle Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in seiner Diözese angemessen zu reagieren. Dies beinhaltet sowohl die Festsetzung von geeigneten Verfahren, um den Opfern derartiger Missbräuche beizustehen, als auch die Bewusstseinsbildung der kirchlichen Gemeinschaft im Blick auf den Schutz Minderjähriger. Dabei ist für die rechte Anwendung des einschlägigen kanonischen Rechts zu sorgen; zugleich sind die entsprechenden staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

Kritische Anmerkung: Der Vatikan verlagert die Verantwortlichkeit: jetzt ist es nimmer die Spitze der Hierarchie, die alles regelt und ordnet, also vertuscht und verschleiert, jetzt geht das Vertuschen nimmer, in Zukunft könnten jetzt die Diözesanbischöfe verantwortlich und - falls notwendig - die Sündenböcke sein. Ohne dass allerdings die Regelung tatsächlich delegiert würde - wie man im weiteren Text sieht.

I. Allgemeine Aspekte

Die Opfer sexuellen Missbrauchs

Die Kirche muss, in der Person des Bischofs oder eines von ihm Beauftragten, die Bereitschaft zeigen, die Opfer und ihre Angehörigen anzuhören und für deren seelsorgerlichen und psychologischen Beistand zu sorgen. Im Verlauf seiner Apostolischen Reisen hat Papst Benedikt XVI. durch seine Bereitschaft, Opfer sexuellen Missbrauchs zu treffen und anzuhören, ein besonders wichtiges Beispiel gegeben. Anlässlich dieser Begegnungen hat sich der Heilige Vater mit einfühlsamen und aufbauenden Worten an die Opfer gewandt, so auch in seinem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland (Nr. 6): „Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlittene ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt.“

Kritische Anmerkung: Ratzinger war lange Jahre Chef der Institution, die früher "Inquisition" hieß. Er war in dieser Zeit Mithelfer der Vertuschungen, sozusagen "Komplize nach der Tat". Jetzt lässt er sich als Barmherzigkeitsritter berühmen, "seine Bereitschaft, Opfer sexuellen Missbrauchs zu treffen und anzuhören", wird gar als "ein besonders wichtiges Beispiel" gewürdigt. Da begehen katholische Kleriker jahrzehntelang schwere Sexualverbrechen und der Herr Papst lässt sich von seinen Schreibern dafür loben, mit Opfern zu reden! Welche absurde heuchlerische Erbärmlichkeit!

Der Schutz Minderjähriger

In einigen Ländern wurden im kirchlichen Bereich Erziehungsprogramme zur Prävention gestartet, die „geschützte Räume“ für Minderjährige gewährleisten sollen. Diese Programme versuchen sowohl den Eltern als auch den in Pastoral und Schule Tätigen zu helfen, Anzeichen sexuellen Missbrauchs zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Oftmals haben die genannten Programme Anerkennung gefunden als Modelle dafür, wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger in der heutigen Gesellschaft wirkungsvoll eingegrenzt werden kann.

Kritische Anmerkung: Was hat den Vatikan daran gehindert, solche Regelungen schon vor Jahrzehnten zu erlassen? Dass es sexuelle Straftaten von Klerikern gibt, hat man doch längst gewusst. Das Papier von 1962 regelte auf welche Art solche Straftaten zu vertuschen sind, die beiden Neuauflagen von 2001 und 2010 waren etwas weniger direkt auf Vertuschung ausgerichtet, aber die Geheimhaltung und das Unterbleiben von Anzeigen bei den Behörden waren auch darin die Norm. Die Heuchelei wird im obigen Schlusssatz auf die Spitze getrieben: Kirchliche Modelle als Muster für die Eingrenzung des Missbrauchs in der Gesellschaft!

In den USA hatte es in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts über 10.000 Klagen gegen 4.392 Priester gegeben. Was der Vatikan dazu unternommen hat, ist bisher der Öffentlichkeit eher ziemlich unbekannt. Selbst als Schadenersatzklagen zu hohen Zahlungen an die Opfer und etliche US-Diözesen in die Zahlungsunfähigkeit führte, gab es im Vatikan keine angemessene Reaktion, Missbräuche von Klerikern blieben unter dem Schutz des "päpstlichen Geheimnisses", eine Anzeigepflicht bei den staatlichen Behörden gab es nicht. Weiterhin galt die Vorschrift von 1962, mit der die Bischöfe angewiesen wurden, Missbrauchsfälle "auf höchst geheimer Art und Weise (...) beherrscht vom ewigen Stillschweigen" nachzugehen, "jeder hat das strengste Geheimnis, das allgemein als Geheimnis des Heiligen Offiziums betrachtet wird, (...) unter der Strafdrohung der Exkommunikation zu beachten".

Hier der Eid zum Schutze des "päpstlichen Geheimnisses": *"Ich ... verspreche, indem ich die heiligen Evangelien Gottes berühre, vor ... treu das 'päpstliche Geheimnis' zu wahren in den Sachen und Angelegenheiten, die unter dieses Geheimnis fallen, derart dass es mir in keiner Weise noch unter irgendeinem Vorwand, sei dies ein höheres Gut, seien es äußerst drängende und schwerwiegende Gründe, erlaubt ist, das vorgenannte Geheimnis zu verletzen. Ich verspreche, dieses Geheimnis zu wahren auch nach Abschluss der Sachen und Angelegenheiten, für die eine solche Geheimhaltung ausdrücklich angeordnet ist. Sollten mir in einem Fall Zweifel über die genannte Geheimhaltungspflicht kommen, werde ich zugunsten der Geheimhaltung entscheiden. Ferner weiß ich, dass wer gegen diese Geheimhaltungspflicht verstößt, eine schwere Sünde begeht. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre."*

In der vom damaligen Leiter der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, 2001 erlassenen Vorschrift über die Behandlung der schweren Delikten (MOTU PROPRIO - DELICTIS GRAVIORIBUS) hieß es ausdrücklich "Prozesse dieser Art unterliegen der päpstlichen Geheimhaltung" (Huiusmodi causae secreto pontificio subiectae sunt), im neuen Schreiben vom 15. Juli 2010 NORMAE DE GRAVIORIBUS DELICTIS (Normen über schwerwiegendere Delikte) stand weiterhin im Art. 30, §1.: "Die genannten Verfahren unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis."

Was klar machte: Kindesmissbrauch fiel auch 2010 unter das "päpstliche Geheimnis".

Die Ausbildung zukünftiger Priester und Ordensleute

Im Jahr 2002 sagte Papst Johannes Paul II.: „Im Priestertum und Ordensleben ist kein Platz für jemanden, der jungen Menschen Böses tun könnte.“ Diese Worte erinnern an die spezifische Verantwortung der Bischöfe, der höheren Oberen und derer, die für die Ausbildung der zukünftigen Priester und Ordensleute Sorge tragen. Die einschlägigen Hinweise im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben Pastores dabo vobis sowie die Instruktionen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls lenken in zunehmendem Maß den Blick auf die Wichtigkeit einer korrekten Berufungsklä rung und einer gesunden menschlichen und spirituellen Ausbildung der Kandidaten. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Kandidaten die Keuschheit und den Zölibat der Kleriker sowie deren Verantwortung in der geistlichen Vaterschaft wertschätzen und ihr Wissen um die diesbezügliche Ordnung der Kirche vertiefen können. Genauere Angaben können in die Ausbildungsprogramme der Seminare und der Ausbildungshäuser in jedem Land, jedem Institut des geweihten Lebens und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens mittels der jeweiligen Ratio institutionis sacerdotalis eingefügt werden.

Kritische Anmerkung: Eine Quelle zum Wojtyla-Zitat konnte nicht ergoogelt werden. Falls der damalige Papst das wirklich gesagt hat: Warum wurde dann kein Verfahren gegen einen der berühmtesten Kinderschänder, nämlich gegen Pater Marcial Maciel, dem Gründer der "Legionäre Christi", geführt und der Schänder von Wojtyla 2004 empfangen und gesegnet und erst 2010, fünf Jahre nach dem Tod von Wojtyla und zwei Jahre nach dem Tod von Maciel, dessen "extrem schwerwiegendes und objektiv unmoralisches Verhalten" vom Vatikan verurteilt?

Die künftige Priesterausbildung geht von merkwürdigen Definitionen aus. Wenn es eine "gesunde menschliche und spirituelle Ausbildung der Kandidaten" sein soll, dass sie ihren Sexualtrieb ihr ganzes Leben lang unterdrücken müssen, dann stellt sich die Frage: Was ist dann krank? Ist die Menschheit krank, weil sie sich fortpflanzt, weil sie die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zulässt? Oder sind die Vatikanisten krank im Kopf, wenn sie ihren wichtigsten Funktionären derart perverse Vorschriften auferlegen.

Bisher gab es mehrere Priestervarianten: Asexuell, Masturbanten, "illegal" agierende Hetero- oder Homosexuelle und Pädophile. Die Pädophilen will man jetzt nimmer zum Priestertum zulassen, auch Homosexuelle sollen ausgesondert werden, aktive Heteros will man auch nicht. Ob es unter Asexuellen genügend Interessenten fürs Priestertum gibt? Von Uta Ranke-Heinemann stammt das Buch "Eunuchen für das Himmelreich", in der Bibel gibt es dazu auch eine passende Stelle, Mt 19, 11-12: 11 Jesus sagte zu ihnen: Nicht alle können dieses Wort erfassen, sondern nur die, denen es gegeben ist. 12 Denn es ist so: Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht und manche haben sich selbst dazu gemacht - um des Himmelreiches willen. Wer das erfassen kann, der erfasse es."

Das wäre doch eine gute Begründung, die Priesterausbildung auf Eheunfähige zu konzentrieren und dabei auch die Varianten "manche sind von den Menschen / sich selber dazu gemacht" ins Auge zu fassen!

Darüber hinaus muss besondere Aufmerksamkeit auf den gebotenen Informationsaustausch gerichtet werden, vor allem im Zusammenhang mit Priesteramts- oder Ordenskandidaten, die von einem Seminar zu einem anderen, zwischen verschiedenen Diözesen oder zwischen Ordensgemeinschaften und Diözesen wechseln.

Die Begleitung der Priester

1. Der Bischof hat die Pflicht, alle seine Priester wie ein Vater und Bruder zu behandeln. Auch soll der Bischof sich mit besonderer Aufmerksamkeit um die ständige Weiterbildung des Klerus sorgen, vor allem in den ersten

Jahren nach der Priesterweihe, und dabei auf die Wichtigkeit des Gebets und der gegenseitigen Unterstützung in der priesterlichen Gemeinschaft hinweisen. Die Priester sollen über den Schaden, den ein Kleriker bei Opfern sexuellen Missbrauchs anrichtet, und über die eigene Verantwortung vor dem kirchlichen und staatlichen Recht informiert werden. Auch sollte ihnen geholfen werden, Anzeichen für einen eventuellen Missbrauch Minderjähriger erkennen zu können, von wem auch immer dieser begangen wurde.

2. Die Bischöfe müssen in der Behandlung von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs, die ihnen gemeldet wurden, jeden erdenklichen Einsatz, unter Beachtung der kanonischen und staatlichen Vorschriften und unter Wahrung der Rechte aller Parteien, zeigen.

3. Bis zum Erweis des Gegenteils steht der angeklagte Kleriker unter Unschuldsvermutung. Als Vorsichtsmaßnahme kann der Bischof aber die Ausübung des Weiheamtes bis zur Klärung der Anschuldigungen einschränken. Für den Fall, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt wurde, soll man alles unternehmen, um seinen guten Ruf wieder herzustellen.

Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist nicht nur eine Straftat nach kanonischem Recht, sondern stellt auch ein Verbrechen dar, das staatlicherseits verfolgt wird. Wengleich sich die Beziehungen zu staatlichen Behörden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestalten, ist es doch wichtig, mit den zuständigen Stellen unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das Forum internum des Bußsakraments zu verletzen. Selbstverständlich beschränkt sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die von Klerikern begangenen Missbrauchstaten, sondern erfolgt auch bei Delikten, die Ordensleute oder in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien betreffen.

Kritische Anmerkung: Wo gibt es eine Anzeigepflicht bei Sexualdelikten? In Deutschland wird die Anzeigepflicht für geplante Straftaten im § 138 des Strafgesetzbuches aufgezählt, dabei geht es um Delikte vom Hochverrat, Mord, Raub, Terror bis zum Menschenhandel, Sexualdelikte sind dort nicht angeführt, für bereits verübte Straftaten gibt es für Privatpersonen keine Anzeigepflicht, hier könnte maximal Strafvereitelung (§258) in Frage kommen. Im Februar 2011 wurde gegen Papst Ratzinger im Zusammenhang mit den klerikalen Sexualdelikten von deutschen Anwälten Anzeige wegen *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* erstattet. Was allerdings kaum mehr sein wird als ein origineller Gag. Man sollte daher ins Strafgesetzbuch Anzeigepflichten für diesen Bereich einführen, also für alle Verantwortungsträger in Kirchen, Schulen, Internaten, Erziehungsheimen, Jugendverbänden usw., weil sonst ändert sich in der Praxis wieder nichts.

II. Eine kurze Zusammenfassung zur geltenden kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker

Am 30. April 2001 hat Papst Johannes Paul II. das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] promulgiert, durch das der von einem Kleriker begangene sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen unter 18 Jahren in die Liste der *delicta graviora* aufgenommen wurde, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind. Die Verjährungsfrist für dieses Delikt wurde auf 10 Jahre festgesetzt, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Die Bestimmungen des Motu proprio gelten für Kleriker der Lateinischen Kirche wie auch für jene der Orientalischen Kirchen, für den Weltklerus wie auch für den Ordensklerus.

Im Jahr 2003 erteilte Papst Johannes Paul II. dem damalige Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, einige Sondervollmachten, um eine größere Flexibilität in der Durchführung von Strafprozessen bei diesen *delicta graviora* zu ermöglichen. So wurde etwa die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen, oder in besonders schweren Fällen um Entlassung aus dem Klerikerstand *ex officio* zu ersuchen. Diese Vollmachten wurden in die von Papst Benedikt XVI. am 21. Mai 2010 approbierte überarbeitete Fassung des Motu proprio aufgenommen. In den neuen Normen wurde im Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger die Verjährungsfrist, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt, auf 20 Jahre festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Glaubenskongregation gegebenenfalls von der Verjährung derogieren. In der revidierten Fassung des Motu proprio wurde auch ausdrücklich Kauf, Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Materials als Straftatbestand des kanonischen Rechts spezifiziert.

Kritische Anmerkung: Es geht hier und im Folgenden ausschließlich um das kirchliche Disziplinarrecht, nicht um irgendein weltliches Strafrecht. Die Kirche kann ihre Kleriker beispielsweise in ein Kloster verbannen. Aber sie kann sie nicht dazu zwingen, dort zu bleiben, gegen entlaufene Priester oder Mönche kann die Kirche heutzutage keine Zwangsmittel mehr anwenden, diese Zeiten sind längst vorbei.

Für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind an erster Stelle die Bischöfe und höheren Oberen verantwortlich. Sofern eine Anzeige nicht völlig abwegig erscheint, muss der Bischof, der höhere Obere oder ein von ihnen Beauftragter eine kanonische Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC bzw. can. 1468 CCEO sowie Art. 16 SST durchführen.

Anmerkung: CIC ist der "Codex Juris Canonici" (Codex des kanonischen Rechtes - Gesetzbuch der katholischen Kirche), der Artikel 1717 regelt die Einleitung eines Verfahrens, 1468 den Gerichtsort, gemäß SST Art.16 muss die Glaubenskongregation über durchgeführte Voruntersuchungen informiert werden.

Wenn sich die Anschuldigung als glaubwürdig erweist, muss der Fall an die Glaubenskongregation übermittelt werden. Nach Studium der Angelegenheit wird die Glaubenskongregation den Bischof oder höheren Oberen anweisen, wie weiter zu verfahren ist. Zugleich wird sie Hilfestellung leisten, um zu gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei wird sowohl für ein gerechtes Verfahren für die beschuldigten Kleriker gesorgt, in dem ihr fundamentales Verteidigungsrecht gewahrt wird, als auch das Wohl der Kirche, einschließlich des Wohls der Opfer, sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Verhängung einer unbefristeten Strafe, wie etwa die Entlassung aus dem Klerikerstand, normalerweise ein gerichtliches Strafverfahren erfordert. Nach kanonischem Recht (vgl. can. 1342 CIC) können die Ordinarien unbefristete Strafen nicht durch außergerichtliches Dekret verhängen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die Glaubenskongregation wenden, der es zukommt, ein endgültiges Urteil über die Schuld und über eine eventuelle Ungeeignetheit des Klerikers für den pastoralen Dienst zu fällen und die entsprechende unbefristete Strafe zu verhängen (SST Art. 21 § 2).

Die kanonischen Maßnahmen, die gegenüber einem Kleriker Anwendung finden, der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig befunden wurde, sind grundsätzlich zweifacher Art:

- 1.) Auflagen, die die öffentliche Ausübung des geistlichen Amtes vollständig oder zumindest insoweit einschränken, dass ein Kontakt mit Minderjährigen ausgeschlossen wird. Diese Auflagen können mit einem Strafgebot (praeceptum poenale) versehen werden.
- 2.) Kirchliche Strafen, unter denen die schwerste die Entlassung aus dem Klerikerstand ist. In einigen Fällen kann auf Antrag des Klerikers selbst die Dispens von den Verpflichtungen des klerikalen Standes, einschließlich der Zölibatspflicht, pro bono Ecclesiae gewährt werden.

Kritische Anmerkung: Die Entlassung aus dem Klerikerstand als "schwerste Strafe" erscheint einem säkularen Menschen nicht allzu streng zu sein, Maßnahmen zu treffen, um Kinderschänder von Kindern fernzuhalten, ist gegenüber der langjährigen Praxis immerhin eine Verbesserung. Die längste Zeit wurden solche Täter bloß versetzt, um anderswo andere Kinder zu belästigen. Das scheint man sich doch nicht mehr zu trauen.

Die Voruntersuchung und das gesamte Verfahren müssen so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre der beteiligten Personen geschützt und ihrem guten Ruf die gebotene Aufmerksamkeit zuteil wird.

Sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, muss ein beschuldigter Kleriker über die gegen ihn erhobene Anklage informiert werden, um ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, ehe der Fall der Glaubenskongregation gemeldet wird. Der Klugheit des Bischofs oder des höheren Oberen obliegt es, zu entscheiden, welche Informationen während der Voruntersuchung an den Beschuldigten weitergegeben werden.

Es kommt dem Bischof oder dem höheren Oberen zu, für das Gemeinwohl zu sorgen und festzulegen, welche der in can. 1722 CIC bzw. can. 1473 CCEO genannten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Nach Art. 19 SST kann dies geschehen, sobald die Voruntersuchung begonnen wurde.

Anmerkung: Can. 1722: "Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig." Can. 1463: "§ 1. Widerklagen können gültig nur innerhalb von dreißig Tagen nach der Streitfestlegung eingebracht werden."

Schließlich ist festzuhalten: Wenn eine Bischofskonferenz beabsichtigt, Spezialnormen zu erlassen, müssen diese Partikularnormen, unbeschadet der notwendigen Approbation durch den Heiligen Stuhl, stets als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz der universalkirchlichen Gesetzgebung verstanden werden. Deshalb müssen Partikularnormen sowohl mit dem CIC bzw. CCEO als auch mit dem Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (30. April 2001) in seiner überarbeiteten Fassung vom 21. Mai 2010 übereinstimmen. Im Fall, dass eine Bischofskonferenz sich entscheiden sollte, verbindliche Normen zu erlassen, ist es notwendig, bei den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie um die recognitio anzusuchen.

Kritische Anmerkung: Interessant! Die Vorschriften 2001 und von 2010 gelten also weiter! Damit gilt jedoch auch das "päpstliche Geheimnis" weiter! Was soll dann überhaupt das aktuelle päpstliche Rundschreiben?

III. Hinweise für die Ordinarien zum Verfahrensablauf

Die von der Bischofskonferenz erarbeiteten Leitlinien sollten den Diözesanbischöfen und höheren Oberen Orientierungshilfen bieten für den Fall, dass diese von möglichen Taten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Kenntnis erlangen, die von Klerikern auf dem Gebiet ihrer Jurisdiktion begangen wurden. Solche Leitlinien sollten daher folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

Der Gebrauch des Begriffs „sexueller Missbrauch Minderjähriger“ muss mit der Definition in Art. 6 SST („Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren“) und mit der Auslegungspraxis und der Rechtsprechung der Kongregation für die Glaubenslehre übereinstimmen und auch die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes berücksichtigen.

Die Person, die eine Straftat anzeigt, muss mit Respekt behandelt werden. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (Art. 4 SST) verbunden ist, hat diese Person das Recht zu fordern, dass ihr Name nicht dem beschuldigten Priester mitgeteilt wird (Art. 24 SST).

Die kirchlichen Autoritäten sollten sich dazu verpflichten, den Opfern seelsorgerliche und psychologische Hilfe anzubieten.

Die Ermittlungen zu den Beschuldigungen sind unter gebührender Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und des guten Rufes der beteiligten Personen durchzuführen.

Sofern nicht schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen, sollte der beschuldigte Kleriker schon in der Phase der Voruntersuchung über die Anschuldigungen informiert werden und ihm dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

Die mancherorts vorgesehenen Beratungsorgane und -kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle dürfen nicht das Urteil und die potestas regiminis der einzelnen Bischöfe ersetzen.

Die Leitlinien müssen die staatliche Gesetzgebung im Konferenzgebiet beachten, insbesondere was eine eventuelle Unterrichtungspflicht staatlicher Behörden anbelangt.

In jedem Moment des Disziplinar- oder Strafverfahrens ist für den beschuldigten Kleriker ein gerechter und ausreichender Unterhalt sicher zu stellen.

Die Rückkehr eines Klerikers in den öffentlichen Seelsorgsdienst ist auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

Kritische Anmerkung: Klar wird festgelegt: es bedarf einer staatlichen Gesetzgebung im (Bischöfs)konferenzgebiet, es wäre daher angebracht dieses Schlupfloch zu schließen, indem in den staatlichen Gesetzen für alle kirchlichen Bereiche diese "Unterrichtungspflicht staatlicher Behörden" festgeschrieben wird, damit nicht nur klerikale Sexualstraftäter, sondern auch die Vertuscher zur Verantwortung gezogen werden können. Denn wenn keine solche "Unterrichtungspflicht" vorliegt, dann geht die katholische Kirche auch weiterhin davon aus, entsprechendes kriminelles Geschehen rein innerkirchlich regeln zu dürfen.

Schluss

Die von den Bischofskonferenzen erarbeiteten Leitlinien haben zum Ziel, Minderjährige zu schützen und den Opfern zu helfen, Unterstützung und Versöhnung zu finden. Sie müssen darüber hinaus deutlich machen, dass in erster Linie der zuständige Diözesanbischof bzw. höhere Obere für die Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zuständig ist. Schließlich werden die Leitlinien innerhalb einer Bischofskonferenz zu einem einheitlichen Vorgehen führen, das dazu beiträgt, die Bemühungen der einzelnen Bischöfe zum Schutz Minderjähriger besser aufeinander abzustimmen.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre am 3. Mai 2011.

Kritische Anmerkung: Höchst seltsam! Am Anfang und am Schluss wird alles in die bischöflichen Hände gelegt, es wird zur Erstellung eigener Leitlinien aufgefordert, im Text dazwischen wird klargestellt in welchen engen vaticanischen Grenzen sich diese Richtlinien zu bewegen hätten. Es wird weder eine Anzeigepflicht bei den staatlichen Behörden auferlegt, noch wird das 2001 und 2010 angeordnete "päpstliche Geheimnis" aufgehoben.

Die katholische Kirchenhierarchie bleibt, was sie war, ein Verband der Heuchler und Pharisäer. Was auch schon in der Bibel stand: Mt 23,27: Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler! Ihr seid wie die Gräber, die außen weiß angestrichen sind und schön aussehen; innen aber sind sie voll Knochen, Schmutz und Verwesung.